

Städtlischränzer Sargans Statuten

Statuten der Städtlischränzer Sargans

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die Städtlischränzer Sargans, gegründet am 18. November 2006, mit Sitz in Sargans ist ein Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Das Hauptziel der Städtlischränzer Sargans ist es, einen aktiven Beitrag an die Fasnacht zu leisten und diese mitzuprägen.

- mit musikalischen Auftritten an der Fasnacht
- durch Organisation von eigenen Fasnachtsanlässen
- Unterstützung der Fasnachtsaktivitäten Dritter in der Region und hauptsächlich in Sargans

² Die Kameradschaft im Verein soll gefördert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

¹ Die Städtlischränzer Sargans wollen nur Mitglieder haben, die sich voll und ganz mit dem Verein identifizieren und hinter diesem stehen.

² Neumitglieder

Der Vorstand entscheidet ob ein Interessent ein Probejahr bei den Städtlischränzer Sargans als Neumitglied absolvieren darf.

³ Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt nach einem Probejahr durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.

⁴ Passivmitglieder

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Passivmitgliedschaft tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

⁵ Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonders hohem Masse verdient gemacht haben oder durch eine langjährige Mitgliedschaft, nach 15 Jahren. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes ernannt.

⁶ Städtlischränzer light-Mitgliedschaft

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Bedingung für den Beitritt als Städtlischränzer light ist eine Aktivmitgliedschaft mit einer Dauer von mindestens 10 Jahren. Die Mitgliedschaft als Städtlischränzer light tritt nach Bezahlung des Städtlischränzer light-Mitgliederbeitrages in Kraft.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

¹ Aktivmitglieder

Der Austritt hat bis spätestens einer Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Die laufenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen erfüllt sein.

Aktivmitglieder die den Interessen des Vereins zuwider handeln, gegen die Bestimmungen der Statuten verstossen oder ohne triftige Gründe ständig den Proben und Anlässen fernbleiben, können sofort durch den Vorstand provisorisch und später durch Beschluss der Mitgliederversammlung definitiv ausgeschlossen werden.

Wenn Mitglieder mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug sind, können sie sofort durch den Vorstand provisorisch und später durch Beschluss der Mitgliederversammlung definitiv ausgeschlossen werden.

² Passivmitglieder

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages.

³ Städtlischränzer light-Mitgliedschaft

Die Städtlischränzer light-Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Städtlischränzer light-Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den nachfolgenden Bestimmungen getreu nachzuleben und nach besten Kräften zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen.

Pflichten

- Beteiligung an musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeit des Vereins
- Regelmässiger Probenbesuch
- Entschuldigung bei Abwesenheit
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mitteilung an Vorstand
- Beteiligung an Tätigkeiten zur Sicherung des finanziellen Fortbestehens des Vereins
- ausgesprochene Bussen sind zu bezahlen
- sich gegenüber dem Verein treu und loyal verhalten

² Für die dem Mitglied vom Verein anvertrauten Gegenstände (Instrumente, Kostüme) ist das Mitglied persönlich verantwortlich. Es hat dieselben in gutem Zustand zu halten und bei einem Austritt alle erhaltenen Gegenstände in tadellosem Zustand dem Materialverwalter abzugeben.

³ Die Passivmitglieder haben das Recht über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden.

Sie verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten. Sie sind nicht stimmberechtigt.

⁴ Ehrenmitglieder haben das Recht über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden.

Sie haben an den Mitgliederversammlungen beratende Funktion, aber kein Stimmrecht. Die Kombination Aktiv- und Ehrenmitglied ist möglich. Im Verein aktive Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. ~~Ehrenmitglieder zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.~~

- ⁵ Städtlischränzer light-Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an folgenden Anlässen:
- Teilnahme an zwei Bühnenauftritten (Auftrittstage). Falls die Transportmöglichkeit mit dem Car nicht für alle Aktiv- und Städtlischränzer light-Mitglieder ausreichen, haben zuerst die Aktivmitglieder das Anrecht auf einen Platz. Der Vorstand kann beschliessen an welchen Auftritten die Städtlischränzer light-Mitglieder teilnehmen können
 - Teilnahme am Grillfest
 - Teilnahme am Mitglieder Ausflug. Je nach Höhe der Kosten für den Ausflug kann der Vorstand beschliessen, dass die teilnehmenden Städtlischränzer light-Mitglieder einen zusätzlichen Beitrag leisten müssen.
 - Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder Städtlischränzer ligh haben nur beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

Damit die Städtlischränzer light-Mitglieder vom Auftrittsrecht gebrauch machen können, müssen zwei der letzten vier Proben besucht werden. Eine Teilnahme am Probeweekend ist ebenfalls erwünscht.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet per 31. März des darauf folgenden Jahres.

Art. 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Mitgliederversammlung, die in der Regel im April stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Begrüssung
- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Festlegung der Jahresbeiträge (Aktiv-, Passiv- und Städtlischränzer light-Mitglieder)
- Genehmigung Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- Mutationen
- Wahl Vorstandsmitglieder und Kontrollstelle
- Motto, Verkaufsartikel, Varia

² Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens vier Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich zugestellt werden.

³ Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, wird in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁶ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung einreichen.

⁷ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

⁸ Es ist möglich zu einem Geschäft einen Beschluss zu fassen, das nicht traktandiert worden ist, sofern dieses ohne Gegenstimme angenommen wird. Bei mündlichen Anträgen kann der Vorstand an der Mitgliederversammlung bestimmen, ob der Antrag direkt behandelt wird, oder ob es einen schriftlichen Antrag braucht, welcher an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

² Mitgliederversammlungen werden schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens vier Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zugestellt werden.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei bis sechs weiteren Mitgliedern, übertragen. Die erste Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Falls keine Abwahl oder kein Rücktritt stattfindet, verlängert sich die Amtsdauer automatisch um ein Jahr. In der Regel sind folgende Ämter zu besetzen:

- PräsidentIn
- Vize-PräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn
- MaterialverwalterIn
- Musikalische / r LeiterIn
- BeisitzerIn

² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

⁴ Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

⁵ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte erfordern.

⁶ Mit der Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ersetzen.

⁷ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet die Kassierin oder der Kassier.

⁸ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁹ Der Materialwart hat eine Inventarliste zu führen welche er an der Mitgliederversammlung vorlegen muss. Der Wert des Inventars muss in der Buchhaltung aufgeführt werden.

¹⁰ Der Kassier hat der Mitgliederversammlung jeweils ein Budget für das kommende Jahr vorzulegen welches durch diese zu genehmigen ist.

¹¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

Art. 10 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen. Sie haben das Recht, jederzeit in die laufende Jahresrechnung Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Handen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer ist ein Jahr. Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

IV. Musikalisches und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 11 Musikalische Leitung

¹ Die musikalische Leitung ist dem musikalischen Leiter, musikalische Leiterin (Mukalei) übertragen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

² Eine Person der Musikkommision vertritt den Mukalei bei Abwesenheit.

³ Sollte keine Musikkommision bestehen, wird eine Stellvertretung durch den Vorstand bestimmt.

Art. 12 Musikkommision

¹ Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen kann von der Mitgliederversammlung eine aus drei bis neun Mitgliedern bestehende Musikkommision bestellt werden. Der Mukalei ist von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

² Die Entscheidungskompetenz für die Programmauswahl liegt bei der Musikkommision. Alle Mitglieder der Musikkommision sind stimmberechtigt.

³ Der Vorstand kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

Art. 13 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Der Vorstand ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit (PR Public Relations). Er ernennt bei Bedarf eine Person, welche dies übernehmen wird. Sie ist für den Schutz und die Förderung des Images des Vereins verantwortlich und stellt die Verbindung zur Öffentlichkeit her.

² PR- und Sponsoringaktivitäten sind zu koordinieren.

V. Finanzen

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv-, Passiv- und Städtlischränzer light-Mitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge

- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder und Städtlischränzer light-Mitglieder werden jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt und protokollarisch festgehalten. Der Höchstbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 200.--.

³ Die Vorstandsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, einen Mitgliederbeitrag zu zahlen, befreit.

Art. 15 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt. Die Passivmitglieder und Städtlischränzer light-Mitglieder sind von der Haftung ausgeschlossen.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

VI. Archiv

Art. 17 Vereinsarchiv

¹ Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selber führen oder eine aussenstehende Person bestimmen.

VII. Kostüme

Art. 18 Kostüme

¹ Falls es notwendig sein sollte, für die Anschaffung von neuen Kostümen von jedem Mitglied einen bestimmten Betrag zu verlangen, gehört dieses Kostüm trotzdem dem Verein und es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Betrages, auch nicht, wenn das betreffende Mitglied aus dem Verein austritt.

² Jedes neu eintretende Mitglied ist verpflichtet, den gleichen Beitrag an das Kostüm zu leisten, wie die anderen Mitglieder auch geleistet haben.

³ Für Schäden am Kostüm haftet jedes Mitglied selber.

⁴ Sofern es der Zustand des Kostüms nach der Nutzungsdauer zulässt, muss der Materialwart bestrebt sein das Kostüm zu verkaufen.

VIII. Jahresprogramm

Art. 19 Jahresprogramm

¹ Das Jahresprogramm wird vom Vorstand zusammengestellt.

² Musikalische Auftritte werden primär nur während der Fasnacht und am 11.11. wahrgenommen.

Ausnahmen:

- Hochzeit eines Aktivmitgliedes (nach Austritt bis Ablauf des Kalenderjahres)

- Beschluss über einen ausserordentlichen Auftritt wird abgestimmt → nur gegen Gage

IX. Instrumente

Art. 20 Instrumentenkauf

¹ Alle Instrumente, sofern vorhanden und unsere finanziellen Möglichkeiten es zulassen, werden gegen Miete zur Verfügung gestellt. Zudem wird auf diese gemieteten Instrumente ein Depot verlangt.

² Der Vorstand bestimmt die Mietpreise.

Art. 21 Instrumentenreparatur

¹ Reparaturen vereinseigener Instrumente müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

X. Auflösung des Vereins

Art. 22 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Mitgliederversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen durch Vereinsanlässe so schnell wie möglich aufzubreuchen. z.B. Vereinsreise, Nachtessen, etc.

³ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

⁴ Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 18. November 2006 in Kraft.

Städtlischränzer Sargans

Ort und Datum

Rechtskräftige Unterschriften

7320 Sargans, 08. November 2013

Präsident

Aktuarin